

§ 10 Stmk. GWG 1971

Stmk. GWG 1971 - Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

Eine Gemeinde, die eine öffentliche Wasserleitung errichtet oder errichtet hat, kann auch die Versorgung von Nachbargemeinden mit dem notwendigen Trink- und Nutzwasser übernehmen.

In Kraft seit 18.06.1971 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at